



Zeichenerklärung der katasteramtlichen Darstellung

	Grundstücksgrenze	Fl. 5	Bezeichnung der Flurnummer
	Flurgrenze	70/1	Flurstücksnummer
	vorhandene Bebauung	400..	Vermessungspunkt

Planunterlagen
Die Grenzen und Bezeichnungen für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flurstücke basieren auf den Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation.

Aufstellungsbeschluss
Nach § 2 Abs. 1 BauGB wurde der Aufstellungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel am 12.09.2017 gefasst.

..... Bürgermeister/-in

Offenlegung
Der Entwurf wurde nach in der Zeit vom Die Bekanntmachung erfolgte am

..... Bürgermeister/-in

Satzungsbeschluss
Die Beschlussfassung gemäß § 10 BauGB erfolgte durch

..... Bürgermeister/-in

Der Bebauungsplan tritt mit Bekanntmachung

..... Bürgermeister/-in

Bauleitplanung der Stadt Bad Vilbel
Magistrat der Stadt Bad Vilbel Am Sonnenplatz 1 61118 Bad Vilbel

Bebauungsplan "Lehnfurter Weg" in der Gemarkung Dortelweil

OBJEKT NR. 17/ 356	Entwurf	MASS-STAB 1 : 500
BEARBEITUNGSSTAND: Sept. 2017, April 2016, Mai 2016, Juni 2016, August 2016, Oktober 2016		
BEARBEITET: Vo	CAD: VO	

PLANUNGSBÜRO VOLLHARDT Ing. Büro für Bauwesen und Landschaftsplanung
AM VOGELHERD 51 - 35043 MARGUR - TEL. 06421/304989-0 - FAX 06421/304989-40 - gvollhardt@vollhardt-planet.de

Rechtsgrundlagen
Das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) die Planzeichenverordnung (PlanZVO) und die Landesbauordnung in der bei der maßgeblichen öffentlichen Auslegung dieses Planes geltenden Fassung.

Zeichenerklärung
gem. Planzeichenverordnung (PlanZVO)

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

1.1 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) WA

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

2.1 Geschosflächenzahl GFZ
GFZ mit Dezimalzahl, als Höchstmaß z.B. GFZ 0,8

2.2 Grundflächenzahl GRZ
GRZ mit Dezimalzahl, als Höchstmaß z.B. GRZ 0,4

2.3 Höhe baulicher Anlagen
max. zulässige Gesamthöhe in Metern gemessen vom Höhenbezugspunkt GH

- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- 3.1 Baugrenze
- 3.2 Offene Bauweise
- 4. Verkehrsflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- 4.1 Straßenverkehrsflächen
- Öffentliche Parkplätze
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Einfahrt
- 5. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
- Erhaltung:
Bäume

- 6. Sonstige Planzeichen**
- 6.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- 6.2 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- 6.3 Mögliche Grundstücksgrenze
- 6.3 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
- oberirdisch
- unterirdisch
- 6.4 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- Stellplätze